

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: Dietrich Schindler
Autor: Schindler, Dietrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Echte Demokratie und freiheitliche Weltanschauung sind die Grundlagen unseres staatlichen Bestehens, die sich bei zeitgemäßer Anpassung auch in stürmischeren Zeiten, als den gegenwärtigen, durchgesetzt haben.

3. In erster Linie ist die Stärkung des Einflusses des Bundesrates nötig; beim gegenwärtigen Überhandnehmen besonderer, gegenüber den allgemeinen Interessen, besitzt die Regierung den besten Überblick. Die Verfassung hat in allen ihren Teilen diesem Ziel gerecht zu werden; ferner soll sie die Gesinnung und die geistigen Werte fördern, deren der Staat zur Bewältigung der ihm zukommenden Aufgaben bedarf.

Dietrich Schindler

Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich

Die Totalrevision einer Verfassung ist eine schöpferische Tat. Sind wir heute dazu fähig? Es fehlt uns eine geschlossene Meinung über die Neugestaltung des Staates und eine sichere Volksmehrheit, die sie tragen könnte. Aber das ist kein entscheidender Grund gegen die Totalrevision. Wenn wir auf eine solche Meinung und eine solche Mehrheit warten wollten, so wäre ein großes Verfassungswerk auf absehbare Zeiten unmöglich. Wenn die Inangriffnahme der Totalrevision im heutigen Zeitpunkt einen Sinn hat, so ist es — vom sachlichen Wert des neuen Verfassungstextes abgesehen — der, zum Sammelpunkt aller aufbauwilligen nationalen Kräfte zu werden. Eine große, grundsätzliche Aufgabe, wie die Totalrevision, vermag diese Kräfte vielleicht zu vereinigen. Sie setzt alles zur Diskussion und zwingt zur totalen Besinnung. Die Geschlossenheit der Meinung ist nicht ihre Voraussetzung, aber sie soll ihre Folge, vielleicht ihre wichtigste Folge, sein. Die Totalrevision des Verfassungstextes soll das Volk in tieferem Sinne wieder «in Verfassung» bringen. Wenn dafür Aussicht vorhanden ist, hat sie heute einen Sinn. Und diese Aussicht scheint mir deshalb nicht gänzlich zu fehlen, weil die Revision eine im engeren Sinne politische Fragestellung ist und damit die sonst fehlende Basis für ein wahrhaft staatliches Denken werden kann. Denn dieses

ist unserem Volk in erschreckendem Maße abhanden gekommen. Für weite Kreise bildet die Aufrechterhaltung des Nominalbetrages der Löhne und Preise durch staatliche Maßnahmen der politischen Weisheit letzter Schluß. Wenn Otto Lang kürzlich schrieb: «Politik treiben heißt: politische Macht erobern, um sie in den Dienst der wirtschaftlichen Interessen zu stellen», so ist das, als Feststellung unseres heutigen Zustandes, zum Teil leider wahr. Aber als Norm politischen Handelns verstanden bedeutet es die Degeneration aller wirklichen Politik, die Opferung der Gemeininteressen vor Gruppeninteressen, die Selbstzerstörung der Demokratie. Aus dem ökonomisch-geistigen Schlamassel, von dem wir ernstlich bedroht sind, kann uns vielleicht die Totalrevision als eine staatspolitische Aufgabe retten. Sie ist zwar ein Wagnis, aber auch ihre Verzögerung ist ein solches, denn die Auseinandersetzungen, die in der Luft liegen, lassen sich nicht umgehen. Muß aber schon Kampf sein, so spielt er sich ab in den Formen eines Kampfes um ein großes gesetzgeberisches Werk.

Durch die Totalrevision will die heutige Generation i h r e n Staat schaffen. Das Vorhandene scheint vielen als ein bloß äußerlich Überkommenes, als eine Schale ohne lebendigen Kern. Der neue Staat soll aus eigenem starkem Erleben, aus eigener innerer Schau entstehen. Vielleicht werden viele in der Arbeit für die Totalrevision ihren Staat erst entdecken und das erst «erwerben, um es zu besitzen», was sie von ihren Vätern ererbt haben. Mit andern Worten, wenn die Verfassungsfragen einmal wirklich innerlich verarbeitet werden, so wird sich vielleicht zeigen, daß in der jetzigen Verfassung mehr staatsmännische Weisheit steckt als ein stürmisches Erneuerertum wahr haben will. Auch wenn das Verfahren der Totalrevision nicht zu einer erheblichen Änderung des Verfassungstextes führen würde, könnte es Gutes bewirken, dann nämlich, wenn es eine Verlebendigung, ein den heutigen Verhältnissen besser angepaßtes Verständnis unserer staatsrechtlichen Struktur mit sich brächte.

2. Unverändert bleiben müssen meines Erachtens die föderalistischen Bestandteile der Bundesverfassung, das heißt die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen und den Kantonen unter sich, die Institution des Ständerates und das Ständemehr bei der Verfassungsabstimmung. Die Eidgenossenschaft ist nicht nur Staat, sondern auch Bund und die richtige Wahrung des bündischen Ele-

mentes ist eine Quelle ihrer Kraft. Zu den föderalistischen Bestandteilen ist auch zu zählen die bisher übliche Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Konfessionen in der Zusammensetzung des Bundesrates. Diese Zusammensetzung ist nur gewährleistet, wenn die Bundesversammlung Wahlkörper bleibt. Die Volkswahl ist deshalb ungeeignet. Einen Landammann an Stelle des Kollegiums zu setzen hat etwas Verlockendes an sich, aber es wäre ein Glücksfall, wenn eine Persönlichkeit allen Landesteilen genehm wäre und auf Glücksfälle läßt sich eine Verfassung nicht aufbauen. Oder ließe sich in der Besetzung des Landammannamtes ein Turnus für die verschiedenen Landesteile einführen? Wohl kaum! Deshalb ist, aus föderalistischen Gründen, das Kollegialsystem vorzuziehen.

3. Die dringendste Aufgabe ist die Anpassung der Verfassung an die heutige Verfassungspraxis. Diese ist sachlich wohl notwendig, aber durch den Text der Verfassung nicht gedeckt und sie läßt sich juristisch nur rechtfertigen, wenn man Notstandskompetenzen für Bundesversammlung und Bundesrat in die Verfassung hineininterpretiert. In erster Linie erforderlich wäre also ein Artikel, der für Notzeiten der Bundesversammlung und dem Bundesrat die Befugnis gibt, die für das Landeswohl erforderlichen Maßnahmen in eigener Kompetenz zu treffen und dabei von der Gesetzgebung und der Verfassung abzuweichen; Voraussetzungen und Grenzen des Notrechts wären in diesem Artikel zu umschreiben. Aber ein Notstandsartikel genügt nicht. Ein Notstand ist seiner Natur nach etwas Außerordentliches und Vorübergehendes. Was vor einigen Jahren noch als vorübergehender Notstand gelten konnte, ist heute Dauerrzustand. Deshalb bedarf es überhaupt einer Neubesinnung auf die Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Regierung einerseits und dem Bereich der Parlamentstätigkeit und Volksgesetzgebung anderseits. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Volksgesetzgebung (unmittelbar oder durch das Parlament) ist dort zweckmäßig und angemessen, wo sich ein Gemeinschaftswille, eine volonté générale, bilden kann. Das ist bei Dingen der Fall, die die Gemeinschaft als solche angehen, sowie bei Dingen, die alle einzelnen ungefähr gleich stark berühren. Das ist nicht mehr der Fall bei Angelegenheiten, die größere Gruppen betreffen und sie in Gegensatz zu anderen Gruppen bringen. Die tägliche Erfahrung bestätigt, was schon J. J. Rousseau 1762 im *Contrat social* geschrieben hat (livre II, ch. IV et VI): «La volonté générale, pour être vraiment telle, doit l'être

dans son objet ainsi que dans son essence . . . elle perd la rectitude naturelle lorsqu'elle tend à quelque objet individuel et déterminé . . . il n'y a point de volonté générale sur un objet particulier . . . La loi doit réunir l'universalité de la volonté et celle de l'objet.» Die heutige so ungemein umfangreich gewordene Staatstätigkeit ist in sehr wichtigen Teilen überhaupt nicht mehr ein taugliches Objekt für ein Gemeinschaftsbewußtsein. Sie ist zu kompliziert und vielfältig und hat sich mehr und mehr mit «objets particuliers» abzugeben, vorab in der Wirtschaftspolitik. Und doch muß auch hier ein staatlicher Entscheid, und zwar im Gesamtinteresse, getroffen werden. Dazu ist eine von Wirtschaftsgruppen unabhängige starke Regierung eher in der Lage als Parlament und Volk. Diese Stellung ist ihr verfassungsmäßig zu geben. Sie ist in diesen Dingen ein besserer Exponent des Gemeinschaftsinteresses als das Volk selbst. In der Tat: je mehr der Staat für das Volk sorgt, desto weniger ist dieses in der Lage, an der staatlichen Willensbildung in objektiv gültiger Weise mitzuwirken. Zudem kann die durchaus wünschbare Sicherheit und Berechenbarkeit der Staatstätigkeit je länger desto weniger durch abstrakte Normen und ausgeklügelte Verfahrensarten gesichert werden, sondern bedarf immer mehr der Zuverlässigkeit von Menschen — die ihre Norm in ihrem Charakter tragen — und der Stabilität eines Regimes.

Die Regierung muß auch geistig-politisch mehr führend sein, mehr innere Autorität besitzen und geltend machen. Das ist die nötige Voraussetzung für die Erweiterung ihrer juristischen Kompetenzen, aber auch deren mögliche Folge. Sie müßte sich auch häufiger ans Volk wenden und dazu gegenüber Presse und Radio die nötigen Rechte besitzen. Gegenüber der Konkurrenz so vieler Schreier, die sich in überspanntem Selbstgefühl als politische Apostel aufspielen, kann sie sich nicht in Stillschweigen hüllen. Es genügt heute leider nicht mehr, Taten sprechen zu lassen (besonders, wenn deren Sprache nicht ganz eindeutig ist), man muß auch die nötigen Worte dazu machen. Das Bewußtsein einer energischen Führung von oben vermöchte viel Unruhe und Unsicherheit im Volk zu beseitigen. Das ist freilich nur zum Teil Sache der verfassungsmäßigen Kompetenzen, zum Teil Sache einer klugen Praxis.

Es wäre noch viel zu sagen und das Gesagte sollte näher ausgeführt werden. Doch gestattet der beschränkte Raum nur diese kurzen Bemerkungen.